

# Richtlinie Weinhoheiten



# Richtlinie für die Wahl und die Amtsführung der Weinhoheiten der Ortsgemeinde Osann-Monzel

## § 1 Ausschreibung und Wahl

Für die Bewerbung um das Ehrenamt der Weinhoheiten wird eine öffentliche Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wittlich-Land durchgeführt und sollte bis zum 31. Januar eines Jahres erfolgen.

Die Wahl der Weinhoheiten sollte bis zum **30. März** eines Jahres erfolgen.

## § 2 Bewerbungskriterien

Die Bewerberin zur Weinkönigin sollte

- zum Zeitpunkt des Amtsantrittes das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- von mindestens 1 Prinzessin (max. 2 Prinzessinnen) bei der Bewerbung unterstützt werden. Die Bewerberin(nen) zur Prinzessin sollte(n) zum Amtsantritt ebenfalls das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vorstellung der Bewerberin(nen) erfolgt in einer nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses Tourismus, Wein, Kultur und Gesellschaft.

Der Ausschuss ist ermächtigt die Entscheidung zur Wahl der Weinhoheiten in einer nichtöffentlichen Sitzung zu treffen.

## § 3 Krönung

Die Krönung erfolgt im Rahmen eines Ortsfestes - wechselweise in Osann oder Monzel.

Die Organisation der Abholung der Weinhoheiten und der Krönung (Einladungen von Gästen wie Weinhoheiten benachbarter Ortschaften und Ortsvereine, wie Musikvereine, BSV inkl. Böllerschützen, Tanzgruppe KVO, Volkstanzgruppe Monzel oder Gemeinderat etc.) erfolgt durch das Tourismus- und Gemeindebüro der Ortsgemeinde (nachfolgend TGB genannt) in Abstimmung mit den aktuellen und zukünftigen Weinhoheiten.



Präsente für die geladenen Weinhoheiten zur Krönung werden von der Ortsgemeinde besorgt und bezahlt.

Die amtierende oder zukünftige Weinkönigin kann entscheiden, ob die Abholung bei einem Elternhaus stattfindet oder alternativ die Abholung an der Oestelbachhalle stattfinden soll. Die Ortsgemeinde bevorzugt als zentrale Stelle für die Abholung die Oestelbachhalle.

Stehische, Gläser und Getränke (Wein, Traubensaft, Mineralwasser u. ä.) werden von Seiten der Ortsgemeinde gestellt.

#### **§ 4 Amtsführung und Amtszeit**

Das Amt als Weinkönigin oder Weinprinzessin von Osann-Monzel ist ein Ehrenamt. Die Weinhoheiten vertreten die Ortsgemeinde als Weinbotschafterinnen nach außen. Dies erfordert ein dem Amt entsprechendes Auftreten in der Öffentlichkeit.

Ansprechpartner für die Weinhoheiten ist der Ortsbürgermeister über das TGB.

Erforderliche Präsente (Blumen etc.) sind beim TGB anzumelden und werden vom TGB bestellt. Die Kosten übernimmt die Ortsgemeinde.

Die Amtszeit der Weinhoheiten beträgt 1 Jahr (= Zeitraum zwischen den Krönungsveranstaltungen).

Nochmalige Bewerbungen amtierender Weinhoheiten sind zulässig.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Ausschuss die Amtszeiten der amtierenden Weinhoheiten mit deren Zustimmung verlängern.

#### **§ 5 Finanzielles und Pflichten**

Jede der Weinhoheiten erhält einen Kostenzuschuss für ihre Amtszeit von 600 € (Stand: 03/2024). In diesem Betrag sind die Kosten für die Anschaffung von Kleidung enthalten. Die Krone der Weinkönigin ist während der Amtszeit in deren Pflege und Obhut. Beschädigungen, Verlust etc. sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister und /oder dem TGB zu melden.

Die Erstbeschaffung von Weinkelchen mit Namensgravur erfolgt durch Ortsgemeinde. Schäden an Weinkelchen sind vom Verursacher zu tragen. Nach Ablauf der Amtszeit gehen die Weinkelche in das Eigentum der Nutzerinnen über.

Wenn T-Shirts gewünscht werden, werden diese von der Ortsgemeinde gestellt und gehen nach Ablauf der Amtszeit in das Eigentum der Nutzerinnen über. Die



vorhandenen Schärpen gehen an die Nachfolgerinnen über. Fahrtkostenerstattungen erfolgen nur unter Vorlage von Zusammenstellungen von Terminen und km-Nachweisen. Der Zeitraum zwischen den Anforderungen von Erstattungen sollte min. 2 Monate/max. 6 Monate umfassen. Übernachtungskostenerstattungen erfolgen nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung unter Vorlage von Nachweisen. Mindestens 1 Seminar zur Weiterbildung als Weinhoheit sind erwünscht. Die Kostenübernahme bzw. Kostenerstattung durch die Ortsgemeinde erfolgen nur nach vorheriger Genehmigung der Anmeldung und unter Vorlage von Nachweisen.

Für die Weinhoheiten gelten folgende Veranstaltungen mit einer Pflicht zur Teilnahme:

- Krönungsfest
- Weinfest der Mittelmosel

Wenn Einladungen zu Veranstaltungen eingehen, erfolgt die Abstimmung über Zu- oder Absagen immer mit dem bzw. über das TGB. Das TGB ist über jede Zusage zu einer Einladung zu informieren. Dies gilt für alle Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Ortsgemeinde.

## **§ 6 Social Media**

Die Weinhoheiten betreiben sowohl eine Facebookseite als auch einen Instagram-Account. Das Betreiben dieser Social-Media-Kanäle dient nur der positiven Darstellung des Ehrenamtes.


Die Nutzung der Accounts geht nach Ende des Ehrenamtes auf die Nachfolgerinnen über. Die Übergabe erfolgt durch die amtierenden Weinhoheiten incl. der Übergabe der erforderlichen Zugänge.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 04. Februar 2026 in Kraft.

Osann-Monzel, den 04. Februar 2026

Für die Ortsgemeinde Osann-Monzel

  
Armin Kohnz  
Ortsbürgermeister

